



Foto: Dörr/Frommherz_Fotolia

Die bedarfsgerechte Vergütung ergibt sich aus der Kombination der notwendigen Module.

Fachmodule definieren

BTHG: Leistungstrennung nach 2020. Chancen der Neuausrichtung.

SEBASTIAN MATYSEK UND MARIE KRAMP

Mit dem neuen zweiten Teil SGB IX, der am 1.1.2020 in Kraft tritt, löst das Bundesteilhabegesetz (BTHG) die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe heraus, was unter anderem die Trennung von Fachleistungen und den Leistungen der Grundsicherung zur Folge hat. Damit wird die Basis für eine individuelle, bedarfsgerechte Vergütung gelegt. Weil eine Behinderung und ein Sozialhilfebedarf nicht zwangsläufig einhergehen, erfolgt die Grundsicherung künftig unabhängig von dem Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die Leistungen zur Teilhabe sollen ausschließlich jene Nachteile ausgleichen, die ein Mensch durch seine Behinderung erfährt und ihm so den Zugang zur Gesellschaft ermöglichen. Besonders einflussreich ist diese Änderung für bisherige stationäre Wohnformen. Wurden die Kosten hier bislang als Pro-Kopf-Pauschale vom Träger der Eingliederungshilfe erstattet, so wird diese Finanzierung sich ab 2020 auf diesen sowie den örtlichen Sozialhilfeträger aufteilen.

Um finanzielle Einbußen nach dem Übergang ab 2022 zu vermeiden, sollten Betreiber besonderer Wohnformen nach §42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SGB XII, also bisheriger stationärer Einrichtun-



„Eine Chance, Leistungen einer fachlichen Revision zu unterziehen und das eigene Angebot auszubauen.“

Sebastian Matysek,
Organisationsberater,
contec GmbH,
s.matysek@contec.de

Foto: contec

gen, nicht nur Flächen und Kosten für Lebensmittel berechnen, sondern vor allem die Fachleistungen der Eingliederungshilfe inhaltlich definieren.

Rausrechnen der KdU allein genügt nicht

Die Bestimmung der Länge und die Ausgestaltung der Übergangszeit erfolgen im föderalen System auf der Ebene der Länder, ebenso wie die Neuverhandlung der Rahmenverträge für die Leistungserbringung und -vergütung. Um sicherzustellen, dass weder für Betroffene noch für Leistungserbringer nach dem 31.12.2019 Nachteile entstehen, wurde in NRW – wo der neue Landesrahmenvertrag bereits am 23.7. unterzeichnet wurde – eine vereinfachte Leistungstrennung für den Übergang beschlossen: Die Übergangsregelung in NRW sieht vor, dass bisherige stationäre Einrichtungen auch weiterhin die gleiche Vergütung erhalten, allerdings abzüglich der Kosten der Unterkunft und des Pauschalbetrags für den Lebensunterhalt, die – im Falle eines Bedarfs – ab 2020 von dem örtlichen Sozialhilfeträger zu leisten sind. Was vorher eine Art ‚Black Box‘-Pauschale war, wird durch eine klare Zweckbindung der Mittel ersetzt – bei dem gleichen finanziellen Resultat.

Dieser Umstand darf keinesfalls dazu verleiten, nach dem Übergang die Kosten für Fachleistungen als ‚Überbleibsel‘ anzusehen, das vom Träger der Eingliederungshilfe aufgestockt wird. Der Kostenträger wird mittelfristig personenzentrierte Fachleistungen bewilligen und vergüten. Damit müssen alle Abläufe und Handlungen, die bislang vom Personal der Einrichtungen erbracht werden, reflektiert und als Fachleistungen definiert werden. Einrichtungen müssen sich fragen: Welche Leistungen zur Teilhabe wollen und können wir innerhalb des stationären Settings anbieten? Diese gilt es zu benennen, auszudefinieren und mit den Leistungsempfängern wie Mitarbeitenden zu besprechen.

Beispiel NRW: Neu-Definition in modularer Gestaltung

Da die Bedarfsermittlung im Rahmen des BTHG ebenfalls umgestellt wird und fortan auf Basis der ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) geschieht, sollten sich auch die Leistungsdefinitionen möglichst nah an dieser orientieren. Die Modularisierung, die z. B. im NRW Rahmenvertrag vorgenommen wurde, hilft bei der inhaltlichen Definition der einzelnen Leistungen.

In den Leistungsbereich zur sozialen Teilhabe fallen die Assistenz mit der Unterteilung der unterstützenden und der qualifizierten Assistenz sowie das Fachmodul Wohnen und das Organisationsmodul. Die bedarfsgerechte Vergütung ergibt sich dann aus der Kombination der notwendigen Module. Während die Unterscheidung von



„Um finanzielle Einbußen nach dem Übergang zu vermeiden, sollten Betreiber besonderer Wohnformen vor allem die Fachleistungen der Eingliederungshilfe inhaltlich definieren.“

Marie Kramp,

Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, contec GmbH, m.kramp@contec.de

Foto: contec

unterstützender und qualifizierter Assistenz zwischen Übernahme- und Befähigungsleistungen differenziert und entsprechend der individuellen Bedarfslage gewährt wird, bilden das Fachmodul Wohnen und das Organisationsmodul einen klar definierten Standard. Dieser Standard ist für alle Leistungsberechtigten in einem bestimmten Wohnangebot gleich. Enthalten sind z. B. Leistungen zur Erreichbarkeit oder Präsenz (Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX Nordrhein-Westfalen, Stand 23.07.2019, S. 33). Je nach konzeptioneller Ausrichtung könnte dies z.B. eine Rufbereitschaft, Nachtbereitschaft oder Nachtwache umfassen und deshalb auch einheitliche Kosten verursachen.

Spannend ist die Frage, welche weiteren inhaltlichen Angebote einer Einrichtung als „gemeinsame Assistenz“ definiert werden und was im Rahmen der unterstützenden oder qualifizierten Assistenz erbracht wird. Im ersten Moment wirkt es – aus Sicht der Leistungserbringer – attraktiv, die Angebote der Einrichtung möglichst umfangreich in das Fachmodul Wohnen zu integrieren, um den aktuellen Personalkörper weiter zu finanzieren. Bei genauerer Betrachtung liegt hier aber eine große Chance für kreative inhaltliche Neuausrichtungen. Eine schlanke Basisleistung kann durch individuelle Assistenzleistungen ergänzt werden, wodurch auch ein erleichterter Übergang zu ambulanten Wohnformen möglich wird. Ebenso sind auch Kombinationen aus aktuell noch stationären und ambulanten Leistungen denkbar, wodurch bestimmte Bedarfslagen fachgerechter adressiert werden können. Man denke beispielsweise an Suchthilfe-Einrichtungen mit dem Ziel eines eigenen Wohnraums.

Mitarbeitende und Bewohner einbeziehen
Träger und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sollten die Umstellungen deshalb nicht nur als Bedrohung verstehen, sondern als Chance, die eigenen Leistungen einer fachlichen Revision zu unterziehen und das eigene Angebot auszubauen. Besonderes Augenmerk bei der Überführung in die neue Form sollte auch der Partizipation von Mitarbeitenden und Bewohner*innen geschenkt werden. Sie können wertvolle Impulse setzen, um eine Unterscheidung zwischen bestehendem und potenziell neuem Angebot zu erreichen. ■



Web-Wegweiser:

Ein Beitrag zum Thema ist auch im sgp REPORT 10-2019 erschienen.

Sie finden diesen online im Heftarchiv: <https://bit.ly/2ORBG4F>

Exemplarisches Vorgehen bei der Leistungstrennung:

- **Schritt 1:** Stellen Sie aktuelle Leistungsvereinbarungen und individuelle Bedarfsermittlungen der Bewohner*innen gegenüber und arbeiten heraus, welche Leistungen bislang vergütet werden und welche Bedarfe bestehen.
- **Schritt 2:** Arbeiten Sie mit Ihren Mitarbeitenden heraus, welche Leistungen tatsächlich erbracht werden. Nutzen Sie dazu beispielsweise die Wochenplanung oder strukturierte Interviews mit den Mitarbeitenden. Achtung: In den meisten Fällen werden aktuell mehr Leistungen erbracht als vergütet.
- **Schritt 3:** Ordnen Sie Ihre aktuellen Leistungen den neuen Leistungsmodulen des entsprechenden LRV zu und legen fest, welche Sie auch zukünftig anbieten möchten und welche nicht. Definieren Sie diese Leistungen anhand der oben genannten Kriterien und mit der Zielsetzung der entsprechenden ICF-Kapitel, um eine größtmögliche Übereinstimmung von vereinbarten und erbrachten Leistungen zu erzielen.